





Dr. Ernst Dieter Rossmann

Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik, 11011 Berlin

 (030) 227-73447

 (030) 227-76318

 ernst-dieter.rossmann@bundestag.de

www.ernst-dieter-rossmann.de

Pressemitteilung

25.06.04

Der steuerliche Freibetrag greift jetzt für alle „echten“ allein Erziehenden

Viele allein Erziehende, in deren Haushalt volljährige, kindergeldberechtigte Kinder leben, können rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres den Entlastungsbetrag in Höhe von jährlich 1.308 Euro geltend machen. Diese Mitteilung macht der Kreis Pinneberger SPD-Bundestagsabgeordnete Dr. Ernst Dieter Rossmann, der gemeinsam mit seinen Kollegen aus der rot-grünen Regierungskoalition im Deutschen Bundestag letzte Woche diese Änderung des Einkommenssteuergesetzes beschlossen hat. Rossmann: „Erwachsene Kinder, die noch in der Ausbildung sind, können sich nur in einem ganz geringen Maß finanziell an der Haushaltsführung beteiligen. Es ist nur gerecht, wenn allein Erziehende teilweise auch für ihre bereits volljährigen Kinder den Steuerentlastungsbetrag geltend machen können.“ Das Gleiche gilt für Stiefkinder und Enkelkinder, wenn sie zum Haushalt der allein Erziehenden gehören.

Die Bundesregierung war durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu gezwungen worden,

allein Erziehenden den Haushaltsfreibetrag abzuerkennen. Um die im Vergleich zu Ehepaaren höheren Lebenshaltungskosten für allein Erziehende dennoch aufzufangen, hat die Regierungskoalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum 1. Januar dieses Jahres einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro jährlich eingeführt. Rossmann: „Wir haben um den Entlastungsbetrag für allein Erziehende in den Verhandlungen über die Steuergesetze im Vermittlungsausschuss hart kämpfen müssen. Die CDU/CSU hatte sich dagegen gewehrt, die hohen Belastungen für allein Erziehende steuerlich abzufangen.“

Allein Erziehende können den Entlastungsbetrag allerdings nur dann geltend machen, wenn sie nicht in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben. Hier gibt es jedoch eine Ausnahme: Wenn die weitere Person pflegebedürftig oder schwerbehindert ist und kein nennenswertes Vermögen oder eigenes Einkommen hat, können allein Erziehende auch in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft den Entlastungsbetrag geltend machen bzw. die Steuerklasse II beantragen. Es liegt im Ermessen der Finanzverwaltung zu prüfen, ob eine Haushaltsgemeinschaft mit Vorteilen für die allein Erziehenden vorliegt oder nicht. Der Entlastungsbeitrag wird auch verwitweten allein Erziehenden zeitanteilig ab dem Monat des Todes des Ehegatten gewährt.

Rossmann weist darauf hin, dass allein Erziehende, die den Entlastungsbetrag (d. h. die Steuerklasse II) steuerlich geltend machen wollen, bis September dieses Jahres eine Erklärung beim Finanzamt oder der Lohnsteuerkartenstelle der Kreis- oder Stadtverwaltung darüber abgeben müssen, dass sie die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen.

Die oben genannten Änderungen müssen im Juli noch den Bundesrat passieren. Die Aussichten auf eine Zustimmung sind gut.